



Protokollauszug vom

02.12.2020

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Projekt-Nr. 20 834, Ausbau Unterwerk Grüze; Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 8 600 000 Franken

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.20.810-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Ausbau des Unterwerks Grüze im Gesamtbetrag von 8 600 000 Franke (exkl. MwSt.) werden gestützt auf einschlägige bundesrechtliche Bestimmungen, kantonale Entscheide und die Verordnung über die Abgabe von Elektrizität als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zulasten der Investitionsrechnung der Produktegruppe Stadtwerk Winterthur, Projekt-Nr. 20 834, Kostenart 504081 Projektierung sowie 504082 Ausführung, freigegeben.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement Technische Betriebe, den vorliegenden Beschluss gemäss Art. 28 Abs. 2 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur amtlich zu publizieren.
3. Ziffer 3.1 der Begründung wird nicht veröffentlicht.
4. Die Ausgaben gemäss Ziffer 1 sind finanzhaushaltsrechtlich «unerlässliche Ausgaben» und auch im Rahmen des Notbudgets zu tätigen.
5. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Finanzamt, Investitionsstelle, Finanzkontrolle, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation) und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Auf einem zwischen der Fabrikstrasse, der Technologiestrasse, den Geleisen der SBB und der Seenerstrasse liegenden Grundstück wird ein Rechenzentrum-Campus erstellt. Geplant ist, das Grundstück in den nächsten Jahren in Etappen mit fünf separaten Rechenzentren modular zu überbauen; es entstehen insgesamt drei Gebäude auf dem Areal. Der Stadtrat wurde am 16. September 2020 über das Projekt und das weitere Vorgehen betreffend die Erschliessung der Module mit Strom orientiert¹.



Visualisierung Rechenzentrum-Campus (Quelle: ZRH 11 GmbH)

Stromanschlüsse für Rechenzentren bedürfen einer sehr hohen Leistung. Für ein Modul wird jeweils ein Anschluss mit einer Leistung von 11 Megavoltampere (MVA) benötigt. Dies ist vergleichbar mit der Anschlussleistung von rund 400 Einfamilienhäusern. Der Rechenzentrum-Campus wird im Endausbau somit über eine totale Anschlussleistung von 55 MVA verfügen.

Die Stadt Winterthur weist aktuell eine Leistungsspitze² von ca. 100 MVA aus. Somit wird der Rechenzentrum-Campus eine Anschlussleistung von ca. 50 Prozent der Leistungsspitze der Stadt Winterthur beanspruchen.

¹ Vgl. «Projekt Stromanschluss Rechenzentrum Fabrikstrasse 12» vom 16. September 2020 (SR.20.602-1)

² Leistungsspitze bzw. Jahreshöchstleistung bezeichnet die maximale Leistung in Megavoltampere (MVA), die von einem System oder einer Einheit innerhalb der letzten zwölf Monate vom Stromnetz bezogen wurde.

2 Ausbau des Unterwerks Grüze

Unterwerk Grüze

Das Unterwerk Grüze versorgt die Bevölkerung von Oberwinterthur, Hegi, Mattenbach und Seen mit Elektrizität. Rund 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie ein Grossteil der Winterthurer Industrie und des Gewerbes (u.a. Grüzefeld) werden vom Unterwerk Grüze aus mit Strom beliefert. Damit ist das Unterwerk Grüze das leistungsstärkste (rund 40 % der Gesamtleistung der Stadt Winterthur) und wichtigste Unterwerk im Netz von Stadtwerk Winterthur. Es wurde anlässlich der Spannungsumstellung von 50 Kilovolt (kV) auf 110 kV neu gebaut und im Jahr 1999 in Betrieb genommen.

Notwendige Erweiterung aufgrund des Rechenzentrums

Die elektrische Erschliessung der Module erfolgt jeweils mittels zwei Anschlussleitungen ab dem bestehenden Unterwerk Grüze. Aufgrund der hohen Leistung, die für den Betrieb des Rechenzentrum-Campus notwendig sein wird, ist ein massgeblicher Ausbau des Unterwerks Grüze von aktuell 100 MVA auf 160 MVA installierte Leistung zwingend erforderlich. Das Unterwerk Grüze wird stufenweise entsprechend dem Projektfortschritt des Rechenzentrum-Campus ausgebaut.

3 Kosten

Die Ausgaben werden der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens der Betriebe von Stadtwerk Winterthur, Projekt-Nr. 20 834, belastet und sind im Budget 2020/2021 sowie im Finanzplan der Folgejahre eingeplant.

Die Projektierungskosten waren im Budget 2020 im Sammelkredit 710310 Verteilung Elektrizität enthalten. Aufgrund der Höhe des Gesamtkredits wird jedoch ein separater Verpflichtungskredit für sämtliche Ausgaben für das ganze Projekt ab 2020 freigegeben und damit die Transparenz der Ausgaben erhöht.

Projekt-Nr.		20 834
Projektierungskredit (exkl. MwSt.), Kostenart 504081	Fr.	900 000
Ausführungskredit (exkl. MwSt.), Kostenart 504082	Fr.	7 700 000
Gesamtkredit (exkl. MwSt.)	Fr.	8 600 000

3.1 [.....]

3.2 Investitionsfolgekosten und Erträge

Aus dem Projekt ergeben sich folgende Abschreibungen und Zinsen:

Kapitalkosten (Abschreibung über 35 Jahre)	Fr./a	245 714
Kapitalkosten (Verzinsung 2 % auf der Hälfte der Nettoinvestition)	Fr./a	86 000
Erträge (keine erwartet)	Fr./a	0
Indirekte Kostenfolgen (keine erwartet)	Fr./a	<u>0</u>
Total Folgekosten	Fr./a	331 714

4 Gebundenerklärung und Freigabe der Ausgaben

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind durch den Stadtrat zu bewilligen³.

Gemäss § 103 Absatz 1 GG⁴ gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch den Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss Artikel 5 StromVG⁵ benennen die Kantone auf ihrem Gebiet die jeweiligen Netzbetreiber. Gestützt auf § 8a EnerG⁶ und dem damit verbundenen Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich⁷ vom 20. Februar 2013 i.V.m. Artikel 3 Abschnitt 1 VAE⁸ ist Stadtwerk Winterthur auf dem Winterthurer Stadtgebiet für den Netzbetrieb verantwortlich und damit verpflichtet, ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz im zugeordneten Netzgebiet zu gewährleisten (Art. 8 Abs. 1 lit. a StromVG) und damit auch das Stromnetz soweit auszubauen, dass die zusätzliche, durch das Rechenzentrum geforderte Leistung jederzeit bereitgestellt werden kann. Weiter ist Stadtwerk Winterthur gemäss Artikel 5 Absatz 2 StromVG i.V.m. Artikel 7 Absatz 1 VAE verpflichtet, Liegenschaften an das elektrische Verteilnetz anzuschliessen.

³ Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur

⁴ Vgl. Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 (LS 131.1)

⁵ Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7)

⁶ Energiegesetz (EnerG) vom 19. Juni 1983 (LS 730.1)

⁷ «168. Zuteilung der Stromnetzgebiete nach § 8a des Energiegesetzes» Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 2013 (RRB Nr. 198/2013)

⁸ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011

Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Die Investitionen fallen aufgrund des Lage des Rechenzentrums im ortsgebundenen Unterwerk Grüze an. Die Kundschaft hat mit dem Bau des Rechenzentrums bereits begonnen.

Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erweist es sich, dass im Sinne von § 103 Absatz 1 GG weder örtlich, sachlich noch zeitlich ein erheblicher Handlungsspielraum vorliegt. Die Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zulasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 20 834, freizugeben.

5 Terminplan

Seitens Stadtwerk Winterthur ist folgender Terminplan vorgesehen:

- Inbetriebnahme erstes Modul ZRH11 frühestens April 2021
- Inbetriebnahme zweites Modul frühestens Anfang 2022
- Inbetriebnahme drittes Modul frühestens Anfang 2023
- Inbetriebnahme viertes Modul frühestens Ende 2023
- Inbetriebnahme fünftes Modul frühestens Anfang 2024

6 Umgang im Rahmen des budgetlosen Zustandes

Aufgrund der Rückweisung der Budgetvorlage 2021 an den Stadtrat durch den Grossen Gemeinderat⁹ am 26. Oktober 2020 befindet sich die Stadt Winterthur ab dem 1. Januar 2021 in einem budgetlosen Zustand und verfügt lediglich über ein «Notbudget»¹⁰. Bis zur Verabschiedung des Budgets 2021 dürfen infolgedessen nur noch «unerlässliche Ausgaben» getätigt werden, die zur Aufrechterhaltung der Verwaltung dienen (u.a. Löhne des Personals) oder bei einem Verzicht zu einem späteren Zeitpunkt Schäden oder Mehrkosten zur Folge hätten.

Aufgrund der Vorgaben durch übergeordnetes Recht ist der Ausbau des Unterwerks Grüze zwingend vorzunehmen. Entsprechend sind die Ausgaben finanzhaushaltsrechtlich unerlässlich und auch im Rahmen des Notbudgets zu tätigen.

7 Kommunikation

Es ist keine interne Kommunikation und keine Medienmitteilung vorgesehen.

⁹ Vgl. «Rückweisungsantrag zum Geschäft 'Genehmigung des Budgets 2021 und Festsetzung des Steuerfusses; Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans 2022 bis 2024'» vom 26. Oktober 2020 (GGR-Nr. 2020.102)

¹⁰ Vgl. Seite 14 f. Ziff. 6, Kapitel 3 Budget, Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, 1. April 2018

8 Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird teilweise veröffentlicht. Gestützt auf § 23 Absatz 2 litera e IDG¹¹ i.V.m. dem Stadtratsbeschluss vom 19. Dezember 2018¹² wird auf die Veröffentlichung der Ziffer 3.1 der Begründung verzichtet, da die Anbietenden aufgrund der aufgeführten Kosten im Rahmen der Submission die maximale Zahlungsbereitschaft der Stadt Winterthur ableiten können und damit die Gefahr überhöhter Preiseangebote bestünde.

Amtliche Publikation

Gemäss Artikel 28 Absatz 2 Verordnung über den Finanzhaushalt sind Beschlüsse des Stadtrates und der Zentralschulpflege über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über einer Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 litera c VRG¹³ innert fünf Tagen ab Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

¹¹ Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)

¹² Vgl. «Regelung über die Publikation von SR-Beschlüssen (IDG-Status)» vom 19. Dezember 2018 (SR.18.1040-1)

¹³ Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)